

Individuelle Entgelte nach § 19 Abs. 2 Strom NEV



Die Ermittlung der Hochlastzeitfenster 2020 erfolgte auf Grundlage des Leitfadens der Bundesnetzagentur (BNetzA), Stand September 2011, in Ergänzung zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen. Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Stromnetz der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH für das Kalenderjahr 2020:

Netzebene HS/MS

	Herbst	Winter	Frühjahr	Sommer
HLZF-1	11:30 - 12:00	-	12:00 - 15:00	00:00 - 03:15
HLZF-2	12:15 - 12:30	-	-	15:15 - 17:15
HLZF-3	13:00 - 13:45	-	-	18:45 - 21:00
HLZF-4	14:00 - 15:30	-	-	21:30 - 00:00

Netzebene MS

	Herbst	Winter	Frühjahr	Sommer
HLZF-1	09:45 - 18:30	07:15 - 09:00	-	-
HLZF-2	16:15 - 18:15	09:15 - 15:45	-	-
HLZF-3	-	-	-	-

Umspannebene MS/NS

	Herbst	Winter	Frühjahr	Sommer
HLZF-1	16:15 - 19:15	16:45 - 19:45	-	-
HLZF-2	-	-	-	-
HLZF-3	-	-	-	-

Netzebene NS

	Herbst	Winter	Frühjahr	Sommer
HLZF-1	16:15 - 19:15	16:45 - 19:45	-	-
HLZF-2	-	-	-	-
HLZF-3	-	-	-	-